





§1 Aufgabe der Kinderkrippe.....	3
§2 Eingewöhnungsphase.....	3
§3 Aufnahmebedingungen.....	4
§4 Öffnungszeiten.....	5
§5 Beschäftigungsjahr und Ferien.....	5
§6 Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes.....	5
§7 Pflichten der/des Erziehungsberechtigten.....	5
§8 Medizinische Sofortmaßnahmen.....	6
§9 Haftung.....	6
§10 Austritt.....	6
§11 Ausschließungsgründe.....	6
§12 Kinderkrippenentgelt.....	7
§13 Sprechstunden.....	7
§14 Kinderbetreuungsgesetz.....	7
§15 Versicherungsschutz.....	7
§16 Zugangsdaten Kinderkippen- App.....	7
§17 Inkrafttreten & Aktualisierung.....	8

§1 Aufgabe der Kinderkrippe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) Jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung des Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
 - a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
 - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten
 - e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

3. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bildungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§2 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase ist eine neue unbekannte Umgebung außerhalb der Familie ist einer der wichtigsten Schritte für das Kind und die Eltern.

Die Eltern sollen loslassen können und die Kinder die Bereitschaft zeigen neue Kontakte knüpfen zu wollen.

Dies funktioniert am besten, wenn durch erste Gespräche in der Einrichtung mit der Leitung und der späteren Gruppenbetreuerin eine gewisse Sympathie entstehen kann und sich die Eltern sowie die Kinder wohl fühlen und Vertrauen aufbauen.

Aus diesem Grund ist es uns sehr wichtig in einem ersten Kennenlerngespräch diese Punkte zu bearbeiten. Anschließend beginnt die Eingewöhnung.

Wir haben das Berliner Eingewöhnungsmodell zu Grunde gelegt und zeigen Ihnen im Folgenden eine exemplarische und typische Eingewöhnung.

Kinderkrippenordnung

Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Eingewöhnung immer unterschiedlich andauert. Bitte planen Sie sich hierfür mindestens 4 Wochen bis 6 Wochen ein.

In der ersten Woche.....

... ist ein Elternteil (es ist sehr wichtig, dass in der gesamten Eingewöhnungszeit nur ein Elternteil die Eingewöhnung übernimmt) immer in der Gruppe und zieht sich, wenn möglich in den Hintergrund zurück, wenn das Kind an seiner neuen Umgebung interessiert ist. Die gesamten pflegerischen Maßnahmen (Wickeln, Zähne putzen etc.) übernimmt in der ersten Woche das Elternteil.

Die Hauptbetreuungspersonen steht daneben und knüpft Kontakt zum Kind.

Eine Bezugsperson aus der Einrichtung ist während der gesamten Eingewöhnung für das neue Kind und deren Eltern zuständig.

Gern vergeben wir auch Patenschaften. Ältere Kinder kümmern sich gemeinsam mit der Hauptbetreuungsperson der Einrichtung um das Eingewöhnungskind.

In der zweiten Woche.....

... wird nach dem Wochenende, am Montag der Ablauf des letzten Krippentages aufgenommen. Heißt Dauer und Ablauf bleiben gleich. Eine erste Trennung findet nicht statt. Erst an den nächsten Tagen wird mit einer Erweiterung oder möglichen ersten Trennung für ca. 15- 30 Minuten begonnen.

Es werden dabei immer die individuellen Bedürfnisse und Signale eines jeden Kindes berücksichtigt und die weiteren Schritte darauf abgestimmt.

Wenn das Kind signalisiert, Kontakte mit den anderen Kindern (Hauptbetreuungsperson der Einrichtung) zu knüpfen, kann die erste kurze Trennung stattfinden. Wichtig ist hierbei, dass die Eltern sich bei dem Kind wie gewohnt verabschieden und kurz sagen wo sie hingehen.

Die Eltern kehren wieder zurück und holen das Kind ab und verlassen die Kinderkrippe gemeinsam.

In der dritten Woche.....

... Weitet man die Trennungszeiten aus (ca. 1- 1,5 Stunden). Wenn die Eltern zurückkehren, holen sie Ihr Kind am und beenden den Eingewöhnungstag.

Wir geben den Eltern die Möglichkeit anzurufen, wenn Sie das Bedürfnis haben sich nach dem Befinden Ihres Kindes zu erkundigen. Ebenfalls werden wir in unsere App die Möglichkeit nutzen, Fotos und eine kurze Beschreibung einzustellen so dass es den Eltern visuell auch möglich ist, zu sehen wie es Ihrem größten Schatz geht. Die App ist nach Datenschutzrechtlichen Vorgaben geschützt und kann nur von jedem einzelnen via Login bedient werden.

Kinderkrippenordnung

Dadurch möchten wir Ihnen Sicherheit vermitteln und den Abschied für Eltern erfahrungsgemäß etwas erleichtern.

Des Weiteren halten wir immer Rücksprache mit den Eltern und erkundigen uns nach ihrem Befinden, da es unser größtes Anliegen ist ein Vertrauensverhältnis sowie eine Erziehungspartnerschaft aufzubauen.

Durch besondere Bemühungen um das Kind, wird es unterstützt mit der neuen Situation umzugehen. Wie schon eingangs erwähnt, bildet das Berliner Eingewöhnungsmodell die Grundlage.

§3 Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
 - a) Kinder, deren Eltern/ Alleinerziehend berufstätig sind, bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden
 - b) Kinder, deren Eltern/ Alleinerziehende nachweislich auf der Arbeitssuche sind
 - c) Kinder, welche bereits die Kinderkrippe besucht haben/ Geschwisterkinder

§4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe werden mit 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag festgesetzt. Von Seiten der Kinderkrippenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
2. Die Kinder müssen regelmäßig bis 9:00 Uhr gebracht werden und bis spätestens 11:45 Uhr für die Vormittagsbetreuung, zwischen 14:00 und 15:00 Uhr für die Halbtagsbetreuung und zwischen 16:00 und 16:45 für die Ganztagsbetreuung abgeholt werden. Das Mittagessen wird zwischen 11:30 Uhr und 11:45 Uhr eingenommen. Die Kinderkrippe schließt um 17:00 Uhr.

§5 Beschäftigungsjahr und Ferien

1. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen.
2. Die Kinderkrippe wird grundsätzlich als Ganzjahreskinderkrippe geführt und schließt nur an 25 -28 Tagen incl. 2 Konzepttagen im Jahr. Die Schließungstage werden Ihnen schon im letzten Quartal des Vorjahres mitgeteilt. Änderungen behalten wir uns vor. Des Weiteren können bis zu drei zusätzliche Schließtage für Fortbildungen, bauliche Maßnahmen etc. anfallen. Darüber werden Sie frühzeitig informiert.

Kinderkrippenordnung

§6 Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

1. Die Elternerklärung über die Aufsichtspflicht und Abholberechtigung in der von Casa de Bambini überreichten Unterlagen bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kinderkrippenordnung. (Was alles am ersten Tag benötigt wird, Casa de Bambini Betreuungsvertrag).
2. Die Aufsichtspflicht beginnt für das Casa de Bambini Personal sobald das Kind von den Erziehungsberechtigten an das pädagogische Personal übergeben wurde. Stellen sie dies grundsätzlich sicher.
3. Die Aufsichtspflicht endet sobald das Kind den Erziehungsberechtigten übergeben wurde. Auch wenn Sie sich noch in den Räumen von Casa de Bambini befinden, haben Sie die Aufsichtspflicht. Bei Veranstaltungen die mit den Erziehungsberechtigten in den Räumen des Casa de Bambini stattfinden, liegt die Aufsichtspflicht ebenfalls bei den Eltern.

§7 Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind benötigt einen kompletten Satz Wechselkleidung, Hausschuhe, Matschsachen, Gummistiefel ein Schnuller zum Verbleib in der Einrichtung. Die Kleidung muss ausreichend gekennzeichnet werden.
2. Es sind wegen Rutsch- und Verletzungsgefahr nur geschlossene Hausschuhe und keine Crocs oder Flip- Flops erlaubt. Die Hausschuhe müssen ausreichend gekennzeichnet werden.
3. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
4. In unserer Kinderkrippe Casa de Bambini sind keine Ohrringe, Halsketten sowie andere Schmuckgestände auf Grund von Verletzungsgefahren und Strangulierungen erlaubt. Dies dient zum Wohl Ihres Kindes sowie zum Wohl aller anderen anwesenden Kinder. Wird dieser Punkt von den Eltern nicht berücksichtigt so erlauben Sie uns mit der Unterschrift unter dieser Krippenordnung, dass wir den Schmuck in der Einrichtung entfernen dürfen. Der Schmuck wird Ihnen persönlich ausgehändigt.
5. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe von einer geeigneten, berechtigten Person begleitet wird.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinderkrippenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung

Kinderkrippenordnung

anderer die Kinderkrippe besuchender Kinder und des Kinderkrippen- Personals nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich)

7. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Sie haben die Kinderkrippenleitung von jeder Verhinderung des Kindes innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
8. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitzes und/oder Telefonnummer der Ansprechpartner und sonstige Erreichbarkeiten unverzüglich der Krippenleitung mitzuteilen.
9. Die Erziehungsberechtigten haben eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung für Ihre Kinder abgeschlossen bzw. Sie in Ihre bestehenden Verträge aufnehmen lassen.

§8 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt. Hierzu ist eine ärztliche Verordnung mit genauer Angabe der Einrichtungsdaten (Adresse, Leitung), sowie die Dosierung notwendig. Liegt dies nicht vor, darf das Medikament durch Casa de Bambini **nicht** verabreicht werden. Für die Verabreichung von homöopathischen Mitteln bedarf es ebenfalls Ihrer Einverständniserklärung. Dieses Schriftstück wird Ihnen am ersten Tag überreicht und dann bei Ihren Unterlagen hinterlegt.

§9 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§10 Austritt

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich, rechtzeitig der Kinderkrippenleitung zu melden. Außerdem ist der Monatsbeitrag für die Kinderkrippe Casa de Bambini bis zum Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu entrichten. Gesonderte Regelungen werden vorbehalten und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Tritt das Kind im September in den Kindergarten über läuft der bestehende Vertrag automatisch zum 31.08. eines jeden Jahres aus.

Sollte das Kind die Kinderkrippe Casa de Bambini länger besuchen müssen, (zB. weil der Kindergartenplatz erst später zu besetzen ist) dann sprechen Sie dies frühzeitig mit der Krippenleitung ab. Grundsätzlich kann das Kind welches in dem Jahr 3 Jahre alt wird nur bis maximal 31.12. eines jeden Jahres die Kinderkrippe besuchen.

§11 Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder Pädagogen oder eine wesentliche Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
2. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angaben von Gründen und ohne Abmeldung.
3. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderkrippenordnung durch die Erziehungsberechtigten.

§12 Kinderkrippenentgelt

1. Für den Besuch der Kinderkrippe ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Kinderkrippenentgeltes wird im Kontaktbogen sowie in den Vertragsunterlagen bekannt gegeben.
3. Das Kinderkrippenentgelt ist stets für den vollen Monat zu den von der Kinderkrippe Casa de Bambini festgesetzten monatlichen Zahlungstermin auf das Ihnen bekannte Konto zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von der Kinderkrippe während eines laufenden Monats, so ist das Kinderkrippenentgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu entrichten.

§13 Sprechstunden

Für Vorsprachen stehen die Leitung sowie die Gruppenleitung der Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung. Des Weiteren bieten wir Ihnen Eingewöhnungsgespräche, Elterngespräche & Entwicklungsgespräche an. Dazu erhalten Sie eine Einladung, die Termine werden mit Ihnen persönlich abgesprochen.

§14 Kinderbetreuungsgesetz

1. Die Kinderkrippenpädagoginnen sind bemüht, ihrer Aufgabe der Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kinderkrippenordnung und im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der Kooperation der Erziehungsberechtigten.



2. Werden die Bestimmungen der Kinderkrippenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz festgelegten Pflichten verletzt, so kann der Träger und die Leitung der Kinderkrippe Casa de Bambini das Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen.

§15 Versicherungsschutz

1. Für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung Casa de Bambini besteht Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflicht sowie durch die gesetzliche Unfallversicherung. Auch wenn innerhalb der Buchungszeiten auf Spaziergängen oder Besuchen von Spielplätzen sich das Kind verletzt sind anfallende Maßnahmen über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.
2. Richtet Ihr Kind jedoch Schaden gegenüber Dritten an haften Sie als Eltern mit Ihrer Haftpflichtversicherung.

§16 Zugangsdaten unsere Casa de Bambini App

1. Die Zugangsdaten für die Casa de Bambini App erhalten Sie von uns am ersten Krippentag. Sie registrieren sich dann und geben die Funktionen frei, die sie nutzen möchten. Aktuelle Bilder und Informationen finden Sie in der App.

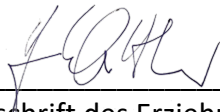
§17 Inkrafttreten

Die Kinderkrippenordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft und wird jährlich überarbeitet. Die Aktuelle Fassung ist von 08-22.

Träger und Leitung Antje Müller
Kinderkrippe Casa de Bambini
Clemensstrasse 14
80803 München

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Kinderkrippenordnung gelesen haben und akzeptieren.

04.03.2023



Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datum und Unterschrift der Leitung